

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/2/Ne/BB	4268	7.3.2017
	Dr. Monja Nemeč		

Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017 (VPB-V 2017); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Verordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

Die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2011 (VPB V 2011), BGBl. II Nr. 304/2011, enthält nähere Vorschriften über die Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung der einschlägigen rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider.

Durch die Novellierung sollen die Höhere Lehranstalt für Rohstofftechnik in Leoben und verschiedene neue Universitätslehrgänge an der Montanuniversität Leoben bei den einschlägigen Ausbildungen für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider berücksichtigt werden.

Weiters sollen die Bezeichnungen der in der Verordnung angeführten einschlägigen Hochschulausbildungen aktualisiert und ergänzt werden.

Die Novelle sieht auch Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung in bestimmten Fällen vor.

Die WKÖ begrüßt jede Erleichterung für unsere Betriebe im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Hinsichtlich der Ausbildung an der Höheren Lehranstalt für Rohstofftechnik weisen wir darauf hin, dass durch die Überarbeitung des gegenständlichen Lehrplans an der HTL Leoben bereits zwei Generationen existieren, welche unter verschiedenen Bezeichnungen geführt werden.

Generation 1: Höhere Lehranstalt für Rohstofftechnik

Generation 2: Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik

Zudem ist für den Lehrplan Werkstofftechnik - Metallurgie die neue Bezeichnung Metallurgie und Umwelttechnik erwirkt worden.

Um folgende Ergänzung wird daher gebeten:

In § 12 Z 2 soll lit. c ergänzt oder eine neue lit. e mit Erwähnung der „Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

In § 13 Z 2 sollte eine neue lit. c für die „Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

In § 15 Absatz 2 Z 1 sollte eine neue lit. f für die Erwähnung „Metallurgie und Umwelttechnik“ geschaffen werden.

In § 15 Absatz 2 Z 2 sollte lit. c ergänzt oder eine neue lit. d für die „Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

In § 37 Absatz 2 sollte eine neue Z 5

„Ausbildung an der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

In § 41 Absatz 2 sollte in Z 2 eine neue lit. c

„Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

In § 41 Absatz 5 sollte in Z 2 eine neue lit. c

„Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

In § 44 Absatz 2 sollte eine neue Z 5

„Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure - Rohstoff- und Energietechnik“ geschaffen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin